



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Per E-Mail

Strukturfonds-Verteiler

Nachrichtlich:

212@bm.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 212

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1261

FAX +49 228 619 1868

strukturfonds@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) HERR BÄUERLE

03. März 2020

AZ 314-5660.0-1329/2019
(bei Antwort bitte angeben)

Verwaltung des Strukturfonds I und II

Verfahren und Praxis der Förderverwaltung, haushaltsbezogene Nachweise und Mitteilungsobliegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Verwaltung des Strukturfonds sind wir zunehmend mit Fragstellungen befasst, die die Dokumentation des Erfüllungsaufwands, den maßgeblichen Zeitpunkt zur Bereitstellung der Ko-Finanzierung, deren Nachweis (einschließlich Beibehaltung des Förderniveaus) sowie die Bedeutung wesentlicher, nach Bewilligung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung eingetretener Änderungen betreffen.

Angesichts der grundsätzlichen Relevanz dieser Themen möchten wir Sie nachfolgend über die Rechtsauffassung und Auslegungspraxis des Bundesamtes für Soziale Sicherung informieren.

I. Hinreichende länderseitige Prüfung der Anträge vor Antragstellung beim Bundesamt für Soziale Sicherung

Uns ist aufgefallen, dass eine intensivere bzw. „abschließende“ Prüfung des Vorhabens zur Bewilligung durch einzelne Länder zuweilen erst dann erfolgt, wenn die Entscheidung des Bundesamtes für Soziale Sicherung über den Antrag des Landes vorliegt. Dies hatte mehrfach zur Folge, dass sich vermeidbare Änderungen gegenüber dem beim Bundesamt für Soziale

Sicherung zum Förderung gestellten Antragssachverhalt ergeben haben; Rückzahlungen an und Änderungsentscheidungen durch das Bundesamt für Soziale Sicherung sowie Ersatzanträge (nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV) durch das Land und ggf. Neubescheidungen durch das Bundesamt für Soziale Sicherung waren die Folge.

Eine nur vorläufige Prüfung auf Seiten einzelner Länder bzw. eine Prüfung auf unsicherer Tatsachengrundlage führt zu nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand beim Bundesamt für Soziale Sicherung. Mit Mitteln des Strukturfonds werden „Vorhaben der Länder“ gefördert; die Länder entscheiden im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen darüber, welche Vorhaben gefördert werden sollen, und prüfen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (vgl. § 13 Satz 1 und 4 KHG). Wir verkennen nicht, dass es Fälle gibt, in denen sich der Sachverhalt ohne Zutun des Landes nach Antragstellung beim Bundesamt für Soziale Sicherung ändert (s. auch unter II.). Indes bitten wir, den maßgeblichen Fördersachverhalt im Zusammenwirken mit dem Krankenhausträger hinlänglich konkret abzustimmen.

II. Änderung der sachlichen Grundlagen nach Erlass des Auszahlungsbescheides durch das Bundesamt für Soziale Sicherung

Einigen Förderbescheiden (§ 6 Abs. 3 KHSFV) bzw. Verwendungsnachweisinformationen (§ 8 Abs. 1 KHSFV) der Länder waren wesentliche Änderungen gegenüber dem antragsgegenständlichen Sachverhalt zu entnehmen, der der Entscheidung des Bundesamtes für Soziale Sicherung zugrunde lag; in der Folge hat dies zu Rückzahlungen von Fördermitteln aus dem Strukturfonds und Änderungsentscheidungen geführt.

Wir bitten, uns zukünftig über alle von der Bewilligungsentscheidung des Bundesamtes für Soziale Sicherung abweichenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen unverzüglich gesondert zu unterrichten; eine (indirekte) Erwähnung in den Förderbescheiden bzw. Verwendungsnachweisinformationen genügt den Ansprüchen an eine kooperative Förderverwaltung nicht.

III. Bereitstellung der Ko-Finanzierung **(§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 12a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KHG)**

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Bereitstellung der Ko-Finanzierung Voraussetzung für die Auszahlung der Fördergelder ist. Daher ist sie spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung

der Fördermittel durch das Bundesamt für Soziale Sicherung an das jeweilige Land durch Vorlage der Haushaltspläne nachzuweisen (vgl. zur Vorlage der Haushaltspläne nachfolgend unter IV.).

IV. (Nachweis der) Beibehaltung des Investitionsförderniveaus (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 12a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KHG)

Wir bitten darum, bei Antragstellung neben den verpflichtenden Angaben zur Beibehaltung des Investitionsniveaus (vgl. Erklärung gemäß Ziffer 6 des Hauptantrages) auch die entsprechenden Auszüge aus den Haushaltsplänen als Nachweis beizufügen. Gleiches gilt für die jährlich zu übermittelnden verwendungsbezogenen Nachweise nach § 8 Abs. 1 KHSFV. In den Haushaltsplänen sind die relevanten und in den Anträgen angegebenen Haushaltstitel kenntlich zu machen, damit zu Prüfzwecken die durchschnittliche Investitionsförderung und deren erforderliche Erhöhung zweifelsfrei nachvollzogen werden können (vgl. dazu auch § 7 Abs. 2 Satz 1 iVm. § 16 KHSFV).

Die Beibehaltung des Förderniveaus und die Verpflichtung zur Erhöhung des jährlich bereit zu stellenden Betrages um den Betrag der Kofinanzierung (§ 12a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 lit. a) bzw. b) KHG) sind „Voraussetzung für eine Zuteilung von Fördermitteln“ durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (§ 12a Abs. 3 Satz 1 und 5 iVm. Abs. 2 KHG). Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die geforderte Erhöhung der dem Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 entsprechenden jährlichen Investitionsförderung um den Betrag der Ko-Finanzierung spätestens in dem Haushaltsjahr ausgewiesen werden, in dem das Bundesamt für Soziale Sicherung die bewilligten Fördermittel an das Bundesland auszahlt. Eine Bereitstellung erst nach dem Jahr 2022 kommt nicht in Betracht.

Bei der Verwaltung des Strukturfonds II werden wir zukünftig bereits im Rahmen der Antragsprüfung die Angaben zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 12a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KHG anhand der eingereichten Haushaltspläne nachvollziehen.

V. Dokumentation des Erfüllungsaufwands (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 KHSFV)

Wie im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitstreffens am 27. März 2019 beschlussweise festgehalten (TOP 31a), erfolgt die Bemessung des Erfüllungsaufwands in Anlehnung an § 2 NKRG; den Ländern bleibt es unbenommen, anderweitige spezifische landesrechtliche Regelungen

heranzuziehen. Der Erfüllungsaufwand umfasst grundsätzlich den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei den Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.

Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der für die Auswertung der Wirkungen der Förderung nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 KHSFV maßgeblich zu dokumentierende Erfüllungsaufwand allein die Kosten, die ausschließlich und unmittelbar durch die Förderung nach § 12a KHG ausgelöst worden sind, nicht aber den Aufwand, der auch ohne diese Förderung entstanden wäre („Sowieso-Kosten“). Mithin sind nur der anfallende Zeitaufwand und die Kosten zu berücksichtigen, die durch die Befolgung des § 12a KHG als der maßgeblichen bundesrechtlichen Vorschrift (vgl. § 2 NKRG) entstehen.

Diese Auslegung folgt der Entstehungsgeschichte (Aufnahme der Regelung auf Betreiben des Normenkontrollrats [NKR], der eine Quantifizierung des durch die Regelungen hervorgerufenen Erfüllungsaufwands fordert) sowie einer zweckbezogenen Interpretation zur Darstellung der „Wirkungen der Förderung“ (§ 17 KHSFV); vgl. zur Unmaßgeblichkeit der Sowieso-Kosten den Leitfaden des NKR zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Dezember 2018 (S. 17, letzter Absatz).

Mithin bedarf es einer klaren Abgrenzung bzw. Zuordnung der Kosten. Sofern sich der Erfüllungsaufwand für ein Land im Hinblick auf sogenannte Sowieso-Kosten für das Vorhaben zahlenmäßig nicht anderweitig klar abgrenzen lässt, sollte das betreffende Land die Sowieso-Kosten des Vorhabens nötigenfalls schätzen.

VI. Erlöse aus Veräußerungen im Zuge von (Standort-) Schließungen

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen des Krankenhausträgers, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen (insbesondere Erlöse aus Grundstücks- und/ oder Gebäudeveräußerungen bei Standortschließungen, auch in Folge einer Konzentrationsmaßnahme) nach Maßgabe der Bewertung durch die Länder bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen bzw. in Abzug zu bringen sind. Dies gilt auch für die Förderung mit Mitteln des Strukturfonds.

VII. Rückzahlung von Fördermitteln an das Bundesamt für Soziale Sicherung

Nicht benötigte sowie vom Krankenhausträger an ein Land zurück gezahlte bzw. von diesem zurück geforderte überschüssige Fördermittel aus dem Strukturfonds sind zwingend an das Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Strukturfonds zurückzuzahlen (§§ 7, 16 KHSFV). Das jeweilige Land kann daraufhin unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 bzw. des § 14 Abs. 1 Satz 2 KHSFV erneut Fördermittel für ein weiteres Vorhaben oder für die Erweiterung eines bereits bewilligten Vorhabens beantragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Sichert)

